

Bauindustrieverband Hamburg Schleswig-Holstein e. V. | Ringstr. 54 | 24103 Kiel

An den
Vorsitzenden des Wirtschafts- und Digitali-
sierungsausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Claus Christian Claussen
Landeshaus
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Manja Biel
Hauptgeschäftsführerin

**Geschäftsstelle
Schleswig-Holstein**
T +49 431 53548-16
F +49 431 53548-14

**Geschäftsstelle
Hamburg**
T +49 40 468656-11
F +49 40 468656-26

manja.biel@biv-hh-sh.de
Unsere Zeichen: Bi/Gr

Kiel, 24. September 2026

Stellungnahme zum Antrag „Abschaffung bestehender Berichts-, Dokumentations- und Aufbewahrungspflichten“ der Fraktion der FDP – Drucksache 20/4533

Sehr geehrter Herr Claussen,
sehr geehrte Damen und Herren,

der Bauindustrieverband Hamburg Schleswig-Holstein begrüßt den Ansatz, bestehende Berichts-, Dokumentations- und Aufbewahrungspflichten grundsätzlich auslaufen zu lassen und ihre Fortgeltung ausdrücklich begründen zu müssen. Dies kann dem Bürokratiedruck die bislang vielfach fehlende Verbindlichkeit geben.

Nachweisanforderungen und wiederkehrende Abfragen binden in Bauunternehmen und Verwaltungen erhebliche Kapazitäten. Angesichts des Bedarfs an Wohnungsbau und leistungsfähiger Infrastruktur müssen diese stärker für die Vorbereitung, Genehmigung und Umsetzung von Bauvorhaben zur Verfügung stehen.

1. Fortgeltung begründen und Ausnahmen begrenzen

Bei unserer Bewertung haben wir auch die Gesetzesvorhaben in Baden-Württemberg und Nordrhein-Westfalen betrachtet. Sie verfolgen dieselbe Umkehr der Begründungspflicht, ermöglichen Ausnahmen jedoch durch Rechtsverordnung der Landesregierung. Der schleswig-holsteinische Antrag sieht hierfür eine Regelung durch Fachgesetz vor.

Der Verordnungsweg bietet Vorteile bei Geschwindigkeit und Flexibilität. Die parlamentarische Entscheidung erhöht dagegen die politische Verantwortung und ermöglicht eine öffentliche Prüfung der beizubehaltenden Pflichten. Den zusätzlichen gesetzgeberischen Aufwand halten wir grundsätzlich für gerechtfertigt; Änderungen mehrerer Fachgesetze können gebündelt werden.

Entscheidend bleibt die Qualität der Prüfung: Jede fortgeltende Pflicht muss auch bei einer gebündelten Regelung einzeln und nachvollziehbar begründet werden. Zu prüfen sind Zweck, tatsächliche Nutzung der Informationen, weniger belastende Alternativen, Nachweishäufigkeit, Aufbewahrungsfristen und Doppelanforderungen. Eine weitgehend unveränderte Übernahme bestehender Pflichten würde dem Anliegen nicht gerecht.

Anforderungen etwa zur Bauwerkssicherheit und zum Beschäftigtenschutz müssen verlässlich erfüllt werden. Dies rechtfertigt jedoch nicht automatisch jede bestehende Dokumentation. Maßgeblich ist ihr tatsächlicher Beitrag zum Schutzziel.

2. Entlastung in der Baupraxis erreichen

Der Bürokratieabbau muss insbesondere bei Vergaben, Genehmigungen und Förderverfahren ankommen. Der Prüfauftrag sollte deshalb auch Verwaltungsvorschriften, Formulare, Förderbedingungen sowie die Vergabepraxis des Landes und der Kommunen innerhalb ihrer Gestaltungsspielräume erfassen. Entfallende Pflichten dürfen nicht durch gleichartige Verwaltungsabfragen fortgeführt werden.

Wesentlich sind dabei:

- Wiederverwendung gültiger Unternehmens- und Eignungsnachweise sowie konsequente Berücksichtigung anerkannter Präqualifikationen;
- möglichst einmalige Einreichung identischer Angaben, auch gegenüber mehreren beteiligten Stellen;
- Beschränkung und Vereinheitlichung von Förderberichten und Nachweisen auf das für Förderzweck und Mittelverwendung erforderliche Maß;
- verständliche, landesweit einheitliche und digital erfüllbare Anforderungen ohne parallele Papiereinreichung.

Vor der Digitalisierung muss die Notwendigkeit geprüft werden: Auch ein digital eingereichter, entbehrlicher Nachweis verursacht Aufwand.

3. Neue Belastungen vermeiden

Niedersachsen verbindet den vorgesehenen Abbau mit einer „Berichtspflichten-Bremse“, Sachsen ein Halbierungsziel mit einheitlichen Stichtagen, längeren Berichtsintervallen und gebündelten Nachweisen. Diese Ansätze zeigen, wie Bestandsbereinigung, praktische Vereinfachung und die Vermeidung neuer Belastungen ineinandergreifen können.

Das vorgeschlagene Belastungsmoratorium unterstützen wir für neue, vom Land beeinflussbare Pflichten. Über die Vorlage des Gesetzentwurfs hinaus sollte deren Einführung eine ausdrückliche Begründung, eine Aufwandsbewertung und die Prüfung weniger belastender Alternativen voraussetzen. Wo möglich, sollten neue Pflichten befristet werden.

4. Klarheit bei behördlichen Auskunftersuchen

Behördliche Anfragen müssen eindeutig erkennen lassen, auf welcher Rechtsgrundlage sie beruhen und ob die Auskunft verpflichtend oder freiwillig ist. Freiwillige Abfragen dürfen nicht durch Fristsetzungen den Eindruck einer verbindlichen Pflicht erwecken.

5. Datentiefe auf das erforderliche Maß begrenzen

Auch Umfang und Gliederung der verlangten Angaben müssen auf das erforderliche Maß beschränkt werden. Aufwendige Sonderauswertungen oder zusätzliche Schätzungen für Daten, die betrieblich nicht in dieser Form vorliegen, bedürfen einer besonderen Begründung.

6. Landesspielräume nutzen und Anforderungen vereinheitlichen

Schleswig-Holstein sollte seine Handlungsmöglichkeiten ausschöpfen und sich zugleich auf Bundes- und europäischer Ebene für Entlastungen einsetzen, da übergeordnetes Recht nicht durch Landesgesetz aufgehoben werden kann. Zusätzliche landesspezifische Anforderungen bei dessen Umsetzung sollten grundsätzlich unterbleiben; Abweichungen bedürfen einer besonderen Begründung.

Der Austausch mit anderen Ländern sollte zur Vereinheitlichung von Nachweisen, Formaten und Fristen sowie zur Wiederverwendung vorhandener Unterlagen genutzt werden. Gerade länderübergreifend tätige Bauunternehmen benötigen abgestimmte Anforderungen. Unterschiedliche Ausnahmekataloge dürfen keine neue Unübersichtlichkeit schaffen.

7. Umsetzung verbindlich gestalten

Die Vorlage eines Gesetzentwurfs bis Ende 2026 unterstützen wir. Er sollte einen verbindlichen Zeitpunkt für das Auslaufen der Pflichten und klare Übergangsregelungen enthalten. Eine verständliche, öffentlich zugängliche Übersicht muss Unternehmen und Behörden rechtzeitig zeigen, welche Anforderungen entfallen und welche fortgelten.

Gerne bringt der Bauindustrieverband Hamburg Schleswig-Holstein seine Praxiserfahrung in die Prüfung verzichtbarer Pflichten und notwendiger Ausnahmen ein.

Mit freundlichen Grüßen

Bauindustrieverband
Hamburg Schleswig-Holstein e. V.

gez. Manja Biel